



VSEG-Newsletter Februar/März 2019

Der VSEG unterstützt verschiedene Bildungsgeschäfte im Bereich Schulleitungspensen und neuer Berufsauftrag für Lehrpersonen

Neue Empfehlungen zu den Schulleitungspensen 2019

Seit dem Jahr 2010 sind alle Schulen offiziell „Geleitete Schulen“ und seither wurde an jeder Schule mindestens eine externe Evaluation ESE durchgeführt. Eine zeitgemässe Schulführung ohne Schulleitung ist nicht mehr denkbar und deshalb hat sich im ganzen Kanton Solothurn diese Führungsstruktur in den letzten Jahren erfolgreich etabliert. Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule zuständig und berücksichtigt die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller Beteiligten, arbeitet eng mit den Behörden, Lehr- und Fachpersonen, Lernenden, Erziehungsberechtigten und weiteren an der Schule beteiligten Personen zusammen. Der Kanton beschliesst weder Gehaltsstufe noch Höhe des Schulleitungspensums aufgrund von Faktoren wie Anzahl Schülerinnen und Schüler, Klassen oder Lehrpersonen. Eine kantonale Empfehlung bezüglich Pensum und Gehalt für Schulleiter/innen gibt es nicht. Das Pensum und die Gehaltsstufe richten sich nach der lokalen Dienst- und Gehaltsordnung des Schulträgers. Über das Schulleitungsmodell und die Ausgestaltung bestimmt die kommunale Aufsichtsbehörde, die sich oft an die Empfehlungen von VSEG und VSL SO, die seit dem Jahr 2009 (Formel $20 + S \times 0.25$) gelten, hält.

Aufgrund der Reformen im Volksschulbereich, die verschiedene Anpassungen und lokale Umsetzungsarbeiten mit sich brachten, der flächendeckenden Einführung der Speziellen Förderung und auch der vermehrten Anstellung von Lehrpersonen im Teilpensum ist die zeitliche Belastung der Schulleitungspersonen in den letzten Jahren zum Teil stark angestiegen. Damit Schulleitungen effizient arbeiten können, ist eine administrative Unterstützung aus der Gemeindeverwaltung oder ein Schulsekretariat notwendig. Der VSL SO hat im Sommer 2017 eine umfassende Umfrage bei seinen Mitgliedern bezüglich Stellenprozente Schulleitung und Schulsekretariate durchgeführt.

Eine neue einheitliche Empfehlung für die Ausgestaltung der Pensen Schulleitung und Schulsekretariate in einer Zahl oder einem Faktor festzulegen, der sich wie bisher nur auf die Grösse der Schule, also die Schülerzahlen bezieht, ist schwierig. In vielen Schulen, vor allem in einstufig geführten Primarschulen mittlerer und kleinerer Grösse, werden heute viele administrative Arbeiten, die zum Bereich Bildung und der lokalen Schule gehören, von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

Der VSEG hat im Rahmen der geführten Diskussionen verlangt, dass in den neuen Berechnungsgrundlagen auf jeden Fall eine Bandbreite eingeführt werden muss und die Schulleitungsaufgaben, welche heute durch das übrige Gemeindepersonal (bspw. Finanzverwaltung) erledigt werden, in den Empfehlungen mitberücksichtigt werden müssen. Der VSL SO hat diese Forderungen in die Empfehlungen aufgenommen. Dies mit dem Ziel, dass die Gemeinden gerade mit kleineren und mittleren Bildungsstrukturen die effektiven und tatsächlichen Bedürfnisse umsetzen können. Im Bereich der Gehaltsempfehlungen verzichtet man klar auf eine Gehaltsklassenempfehlung, da diese die Autonomie der Gemeinden zu stark einschränken könnte. Wichtig für diesen Bereich ist, dass die Besoldung im Einklang mit den übrigen Kaderpositionen in den Gemeinden ist. Zu berücksichtigen in diesem Zusammenhang ist der GAV, indem die Gehaltsstufen der Lehrpersonen geregelt sind. Die höchste kantonale Lohnklasse erreichen Heilpädagogen mit einem Masterabschluss, nämlich Lohnklasse 21, auch an Primarschulen. Ein Schulleiter mit offizieller abgeschlossener Ausbildung (CAS) sollte demnach mindestens in GAV Gehaltsstufe 22 eingereiht sein. Die detaillierten

Berechnungsbeispiele zu den Empfehlungen Schulleitungspensen 2019 können auf der VSEG-Website ([Wissenswertes Bildung](#) und [Downloads](#)) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Neuer Berufsauftrag für Lehrpersonen

Zum heutigen Berufsauftrag von Lehrpersonen der Volksschule geben das Volksschulgesetz, die Vollzugsverordnung und der Gesamtarbeitsvertrag Auskunft. Die dort festgehaltenen Pflichten und Rechte von Lehrpersonen bleiben für viele Bereiche des Schulalltags vage oder sind nicht mehr zeitgemäss. Der sogenannte Dienstauftrag der Lehrpersonen stammt noch aus den 90iger Jahren und wurde seinerzeit mehr oder weniger unverändert in den GAV übernommen. Schulleitungs- und Lehrpersonen, die kommunalen Aufsichtsbehörden sowie deren Verbände benötigen wie in allen anderen Kantonen üblich, griffigere Regelungen. Der VSL SO wurde deshalb aktiv und entwickelte selbst einen Berufsauftrag für Lehrpersonen. Grundlagen dazu sind in anderen Kantonen zu finden. Das DBK unterstützte das Vorgehen und ebenfalls für den LSO sind griffigere und zeitgemässe Begrifflichkeiten, die die vielfältige Arbeit der Lehrpersonen definieren, geeignet, Missverständnisse in der Zusammenarbeit zum Vornherein aus dem Weg zu räumen.

Der VSEG-Vorstand hat diesen neuen Berufsauftrag anlässlich der Februar-Vorstandssitzung mit grosser Begeisterung zur Kenntnis genommen. Dies darum, da nun endlich griffige Regelungen zu den Arbeitszeiten für das Lehrpersonal, eine klare Umschreibung der Aufgabenbereiche, eine Definition der Spezialaufgaben (bspw. Teilnahmepflicht an Lagern und Veranstaltungen der Gemeinde etc.) sowie die Präsenzverpflichtungen bei Schul-Veranstaltungen (Team-Sitzungen, Weiterbildung etc.) vorliegen.

Als Teil dieses Berufsauftrags darf auch festgestellt werden, dass den Schulträgern empfohlen wird, persönliche Pensenblätter einzuführen. Das persönliche Pensenblatt kann Teil der Planungsaufgaben vor Schuljahresbeginn sein und dazu dienen, den jeweiligen Arbeitsfeldern die jeweilige Arbeitszeit zuzuordnen. Ebenso die Empfehlung zur Einführung einer Arbeitszeiterfassung wird von Seiten des VSEG im Grundsatz begrüsst. Die Lehrerschaft hat grundsätzlich eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Schulleitung. Diese überprüft, ob die Lehrpersonen die verschiedenen Elemente des Berufsauftrags wahrnehmen und entsprechend den allgemeinen Vorgaben bzw. individuellen Vereinbarungen erfüllen. Es ist deshalb sinnvoll, wenn Lehrpersonen ihren Arbeitsaufwand von Zeit zu Zeit erfassen. Allfällige Abweichungen von der SOLL-Arbeitszeit sollten zwischen Schulleitung und Lehrpersonen anlässlich des MAG thematisiert werden.

Da mit dem LSO in einigen Punkten noch ein Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt und die Verbindlichkeit auf Stufe Kanton noch geklärt werden muss, kann der neue Berufsauftrag noch nicht zur definitiven Umsetzung freigegeben werden. Der VSEG-Vorstand hat jedoch klar signalisiert, dass er diesen zeitgemässen Berufsauftrag sehr begrüsst und in dieser Art auch umsetzen will. Sobald die definitive Fassung vorliegt, werden wir die Schulträgerinnen und Schulträger mit dem neuen Berufsauftrag bedienen.

Jahresmitglieder-Beiträge des VSL SO (Schulleiterverband)

Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Solothurn (VSL SO) ist heute einer der wichtigsten Fachverbände in den Gemeindestrukturen. Die Schulleiter/innen und Schulleiter führen operativ eine der wichtigsten Gemeindeaufgaben aus. Der Verband konnte sich in den vergangenen Jahren strukturell emanzipieren und steht heute dem VSEG als wichtiger oder eben wichtigster Partnerverband fachlich zur Seite. Wie jeder Verband braucht auch der VSL SO finanzielle Mittel, welche durch Mitgliederbeiträge eingefordert werden. Im Verband selbst sind die jeweiligen Schulleiter/innen als Mitglied vertreten. Grundsätzlich werden die Jahresmitglieder-Beiträge direkt bei den Schulleiter/innen erhoben, da damit das jeweilige Mitglied automatisch Teil des Schweizerischen Dachverbands ist. Analog des VGSO (Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn), bei dem auch die einzelnen Gemeindeglieder Mitglieder sind und die Beiträge auch durch die Gemeinde bezahlt werden, erscheint somit eine Gleichstellung gerechtfertigt. Der VSEG ist hier klar der Meinung, dass der VSL SO für die Schulträgerinnen und Schulträger der wichtigste Verband ist. Aus diesen Gründen und auch aus Gleichstellungsgründen mit den übrigen Personalverbänden empfiehlt er den Gemeinden grossmehrheitlich, die Jahres-Mitgliederbeiträge durch die Gemeinden finanzieren zu lassen.

VSEG
Verband Solothurner Einwohnergemeinden
Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen

newsletter@vseg.ch
<http://www.vseg.ch>

Sollten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte hier: [Newsletter abbestellen](#)